



Erläuternde

**DATENSCHUTZINFORMATION**

**zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung  
im Rahmen der Landesveranstaltung „HESSENTAG 2019“**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

nachfolgend erhalten Sie mit diesem Informationsblatt nähere Erläuterungen zur Durchführung der

**Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Die Datenerhebung und Verarbeitung bzw. Weiterleitung erfolgt durch die Stadt Bad Hersfeld als Veranstalter.

Da das Akkreditierungsverfahren zwangsläufig mit einer Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, erhalten Sie nachfolgend Informationen darüber, was mit Ihren Angaben auf dem Antragsformular weiter geschieht.

Im Rahmen der Akkreditierung wird geprüft, ob den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (Verfassungsschutz und Polizei) Erkenntnisse vorliegen, die einer Zulassung im Sicherheitsbereich der Veranstaltung entgegenstehen. Dies geschieht durch die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Zu diesem Zweck werden die von Ihnen erhobenen, personenbezogenen Angaben (vgl. Anlage) dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) sowie ggfls. dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung gestellt.

HLKA und LfV Hessen prüfen anhand der Daten, ob in polizeilichen und nachrichtendienstlichen Datenbeständen etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz im Sicherheitsbereich der Veranstaltung entgegensteht.

Anschließend werden die Erkenntnisse bzw. Voten der Sicherheitsbehörden zusammengeführt und vom Verbindungsbeamten der Hessischen Staatskanzlei zum Landespolizeipräsidium (VB-LPP) gegenüber der Hessentagsstadt (HT-Stadt) als Veranstalter eine abschließende sicherheitsbehördliche Empfehlung abgegeben.

**Datenbestände, die zur Prüfung herangezogen werden:**

Ihre Daten werden mit den nachrichtendienstlichen und polizeilichen Datenbeständen abgeglichen. Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Datenbeständen ergibt sich aus den rechtlichen Bestimmungen für die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst u. a. den Abgleich ihrer Personalien mit dem Polizeilichen Informationssystem, dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem, den beim Bundeskriminalamt geführten Verbunddateien, anderen polizeilichen Dateien sowie Dateien anderer Sicherheitsbehörden durch das Hessische Landeskriminalamt. Hierbei kann es erforderlich werden, weiterführende Überprüfungen bei den für Ihre jetzigen und früheren Wohnorte zuständigen Polizeidienststellen durchzuführen.

Die genannten zentralen polizeilichen Dateien werden bei der Polizei für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie zur Vorgangsbearbeitung und Behördendokumentation geführt.

Hierbei handelt es sich um ‚Straftäterdateien‘, in denen insbesondere strafrechtliche Verurteilungen, aber auch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Informationen in diesen Datenbeständen umfangreicher sein können als im Bundeszentralregister (BZR).

### **Kriterien, die für die sicherheitsbehördliche Empfehlung maßgeblich sind:**

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

Zur Erstellung der sicherheitsbehördlichen Empfehlung bedarf es einer Würdigung aller relevanten polizeilichen und/oder nachrichtendienstlichen Erkenntnisse über die Antragstellerin oder den Antragsteller.

### **Verfahren:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Prüfung und Auswertung der Datenbestände die sicherheitsbehördliche Empfehlung, wie bereits aufgezeigt, ausschließlich vom Verbindungsbeamten-Landespolizeipräsidium in der Hess. Staatskanzlei (VB-LPP) der für die Veranstaltung benannten Stelle der HT-Stadt als Veranstalter mitgeteilt wird.

Der Empfehlung zugrundeliegende konkrete Erkenntnisse oder eine Begründung werden dem Veranstalter nicht mitgeteilt.

Weder Sie selbst noch Ihr Arbeitgeber (falls Sie bei einem Serviceunternehmen beschäftigt sind und Ihr Arbeitgeber die Akkreditierung für Sie beantragt hat) werden unmittelbar hierüber informiert. Die sicherheitsbehördliche Empfehlung dient der HT-Stadt in seiner Funktion als Veranstalter als Grundlage für die Entscheidung über Ihre Akkreditierung oder Nichtakkreditierung:

Wenn nach Prüfung Ihrer Daten durch die beteiligten Behörden „keine Bedenken“ gegen eine Akkreditierung bestehen, wird dies dem Veranstalter mitgeteilt.

Wenn nach Prüfung Ihrer Daten durch die beteiligten Behörden „Bedenken“ gegen eine Akkreditierung bestehen, wird dies dem Veranstalter ohne Gründe mitgeteilt. Das Vorliegen von Sicherheitsbedenken und eine entsprechende Empfehlung können dazu führen, dass keine Akkreditierung erteilt wird.

Wurde die Akkreditierung abgelehnt, können Sie beim Veranstalter Ihre Einwände geltend machen.

Lehnt der Veranstalter Ihre Akkreditierung wegen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ab, wird Ihre Eingabe ggf. über die HT-Stadt an den VB-LPP und von dort an die Sicherheitsbehörde(n) weitergeleitet.

Ihre Einwände werden geprüft und die Mitteilung an den Veranstalter gegebenenfalls korrigiert.

Eine erteilte Akkreditierung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn sich auf Grund nachträglich bekannt gewordener oder eingetretener Tatsachen Bedenken ergeben.

Ihre Datenschutzrechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrechte) können Sie beim HLKA und beim LfV Hessen geltend machen.

Sie können sich zur Ausübung Ihrer Datenschutzrechte auch an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden.

### **Speicherung Ihrer Daten:**

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Angaben erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 13a Abs. 5 HSOG).

Mit der Meldung Ihrer Daten stimmen Sie der Datenverarbeitung im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu.

### **Einwilligung und Widerruf:**

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre schriftliche Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen. Mit der Meldung Ihrer personenbezogenen Daten erteilen Sie Ihre Zustimmung zur Durchführung des geschilderten Verfahrens.

Falls eine „Sammelmeldung“ durch den Arbeitgeber erfolgt, hat dieser die Verpflichtung, die jeweilige Person über die Notwendigkeit der ausdrücklichen persönlichen Zustimmung zur Weiterleitung Ihrer persönlichen Daten und das damit verbundene Verfahren zu informieren.

Sie haben auch das Recht eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich bei der für die Veranstaltung zuständigen HT-Stadt als Veranstalter zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, hat dies keinen Einfluss auf die Speicherung Ihrer Daten nach den gesetzlichen Vorschriften.